

**Freie Universität Berlin
Der Dezentrale Wahlvorstand
des Fachbereichs Rechtswissenschaft**

Nr. 7/2025

Tag der Bekanntmachung: 06.11.2025

14195 Berlin

Tel.: 838 - 52188

**Bekanntmachung
über die Neuwahl der Mitglieder des Wahlgremiums
für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragten
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin
und ihrer Stellvertreterinnen
am 13. Januar 2026**

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

13. Januar 2026

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**25. November 2025**) und am Wahltag (**13. Januar 2026**) Mitglied der Freien Universität Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen, die Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedsgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und Lehrbeauftragten an.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**25. November 2025**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studentinnen sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bzw. dieses Zentralinstitut bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studentinnen, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studentinnen-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

2. Wahlen zu dem Wahlgremium für die Wahlen der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin wird am Fachbereich Rechtswissenschaft für die Amtszeit von zwei Jahren jeweils ein Wahlgremium gebildet, das aus jeweils zwei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerIHG besteht.

3. Auslage der Wählerinnenverzeichnisse

Die Wählerinnenverzeichnisse werden von **Di., 11.11.2025**, bis **Di., 25.11.2025**, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Fachbereichsverwaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft, Boltzmannstr. 3, EG, Zimmer 1126, zur Einsichtnahme ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis

Jede Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist der Wählerinnenverzeichnisse, also vom **11.11.2025** bis zum **25.11.2025, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

25. November 2025, 12.00 Uhr,

beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerberinnen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Fachbereich bzw. Zentralinstitut anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden.

Von allen anderen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich für jedes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel, auf denen die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen aufgeführt sind, hergestellt und jede Wählerin kann so viele Bewerberinnen ankreuzen, wie Sitze in dieser Gruppe zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert bekanntgegeben.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl am **05. Januar 2025, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen.

Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragstellerinnen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihre/n Stimmzettel, legt diese/n in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte durch ihre Unterschrift versichern, dass sie den/die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der/sind die Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung **-13. Januar 2026, 15.00 Uhr-** beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der Wahlleitung abgegeben werden. Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt die postalische Versendung des Wahlbriefs. Das Risiko der Postbeförderung trägt die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass eine Wählerin an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838-52188.



Jule Zettlitz

Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes